

Friesenrat – Fräsche Rädj – Sektion Nord e.V.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innenausschuss
z.Hd. Frau Geschäftsführerin Dörte Schönfelder
Postfach 7121

Risem-Loonham, di 14.04.2004
Risum-Lindholm, den

Geschäftszeichen

24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 15/4424

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein, Drucksache 15/ 3162

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

hiermit bedanke ich mich, dass der Friesenrat die Möglichkeit erhält, in Bezug auf die mögliche Änderung des Rundfunkgesetzes Stellung zu nehmen.

Der Friesenrat begrüßt die Initiative der CDU, die darauf ausgerichtet ist, eine bessere Berücksichtigung von regionalen Aspekten in der Berichterstattung zu ermöglichen. Unterstützend könnte hier wirken, dass im Gesetzentwurf festgeschrieben werden soll, dass die Herstellung der Programme in Schleswig-Holstein erfolgen soll.

Wichtig erscheint es uns aber, dass gerade auch im § 21 Regelungen eingebaut werden, die den Schutz und die Förderung der Minderheiten und ihrer Sprachen beinhaltet. Diesem Staatsziel sollte sich das Land Schleswig-Holstein auch in seiner konkreten Gesetzgebung verpflichtet fühlen. Daher schlagen wir vor, entsprechend konkrete Passagen in die §§ 21 und 24 des bestehenden Gesetzes mit aufzunehmen.

Des weiteren regen wir an, im § 54 den Minderheiten in Schleswig-Holstein einen Sitz im Medienrat zuzugestehen. Für die Minderheiten ist eine solche Einflussmöglichkeit enorm wichtig. Hierbei möchte ich darauf verweisen, dass die sorbische Minderheit in Sachsen in bezug auf den öffentlichen Rundfunk sehr gute Erfahrungen dadurch machen können, dass man dort im entsprechenden Gremium vertreten ist.

Zum im Gesetzentwurf der CDU und dem derzeit bestehenden Gesetz schlägt der Friesenrat daher vor, folgende Änderungen zu beschließen (Änderungen zum Gesetzestext und zum Vorschlag der CDU sind hervorgehoben):

§ 21

Freiheit und öffentliche Verantwortung des Rundfunks

(1) Die Veranstaltung von Rundfunk dient der freien Meinungsbildung und erfolgt auf der Grundlage der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit **und des Minderheitenschutzes**. Rundfunkveranstalter stehen insoweit in öffentlicher Verantwortung. Im übrigen veranstalten die Rundfunkveranstalter die Rundfunkprogramme in eigener Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der nach diesem Gesetz zu treffenden Entscheidungen der Landesanstalt.

(2) Vollprogramme haben zu einer umfassenden Information und vielfältigen Meinungsbildung beizutragen, der Unterhaltung, Bildung und Beratung zu dienen und dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen. Dabei ist auch das politische, gesellschaftliche und kulturelle Geschehen **und die sprachliche Vielfalt** in Schleswig-Holstein darzustellen. Dies gilt auch für allgemeine Informationssendungen in Spartenprogrammen.

(3) Die Veranstalter der zwei reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogramme im Fernsehen, die in Schleswig-Holstein über terrestrische Frequenzen verbreitet werden, haben zur tagesaktuellen Darstellung der Ereignisse des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in Schleswig-Holstein werktäglich außer an Sonnabenden jeweils ein landesweites Fensterprogramm mit einer Dauer von mindestens 30 Minuten - **hiervon 5 Minuten in den Minderheitensprachen des Landes Schleswig-Holstein** - einzurichten und dessen Finanzierung sicherzustellen.

(4) Herstellung und studioteknische Abwicklung des Fensterprogramms müssen in Schleswig-Holstein erfolgen.

§ 24

Programmgrundsätze

(1) Für die nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkprogramme gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Familie, der Jugend und zur

Gleichstellung von Frauen und Männern, **zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten** sowie des Rechts der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Die Rundfunkprogramme haben die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Bevölkerung zu achten **und die im Land Schleswig-Holstein vorhandenen Minderheitensprachen zu berücksichtigen.**

(3) Die Rundfunkprogramme sollen die Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und die internationale Verständigung fördern, zum Frieden und zur sozialen Gerechtigkeit auffordern, zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit, zur sozialen Integration fremdländischer und ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger, zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Schutz und zur Förderung von Minderheiten sowie zur Achtung der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Hierbei soll auf die Gewaltfreiheit der Programme besonders Wert gelegt werden.

§ 54

Zusammensetzung des Medienrates

(1) Der Medienrat besteht aus neun Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder müssen Frauen sein. **Mindestens ein Mitglied muss einer der in Schleswig-Holstein heimischen Minderheiten angehören.** Für den Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung eines Mitgliedes werden zwei Ersatzmitglieder gewählt, und zwar eine Frau und ein Mann. Die Vertretung soll jeweils das Ersatzmitglied gleichen Geschlechts übernehmen.

(2) ...

Der Friesenrat würde sich freuen, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ingwer Nommensen
(Formoon/Vorsitzender)